

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 77 (2006)
Heft: 3

Artikel: Die 5. IVG-Revision schafft Massnahmen zur Integration von Behinderten in die Gesellschaft : ein Schritt in die richtige Richtung
Autor: Rizzi, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die 5. IVG-Revision schafft Massnahmen zur Integration von Behinderten in die Gesellschaft

Ein Schritt in die richtige Richtung

■ Elisabeth Rizzi

Als ersten Schritt in die richtige Richtung ist die 5. IVG-Revision, die demnächst im Parlament behandelt wird, zu werten. Mit verschiedenen Massnahmen soll die Situation Behinderter in der Gesellschaft verbessert werden. Vor allem sollen weniger Menschen vom Erwerbsleben ausgeschlossen werden.

Wer bislang längere Zeit krankheits- halber aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden war, hatte es in der Regel sehr schwer, wieder ins Erwerbs- leben einzusteigen, selbst wenn er wollte. Immer öfter endete die berufli- che Karriere mit einer IV-Rente. Mit der 5. Revision des Invalidengesetzes (IVG) soll sich dies ändern. Den Kern der Reform bilden Massnahmen zur besseren Integration von potenziellen und bereits Behinderten in der Gesellschaft. Zum einen sollen invalidi- tätsgefährdete Personen früh erkannt und begleitet werden. Zum anderen sollen Integrationsmassnahmen dazu führen, erkrankte Arbeitnehmer wieder zurück in die freie Wirtschaft zu führen.

Einschreiten vor der Rente

Wer heute krankheitsbedingt an seinem Arbeitsplatz ausfällt, wird oft zu spät von der IV erfasst – nämlich erst dann, wenn die Taggeldversiche- rung abläuft und ein Renten Antrag gestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Gesundheitszustand der



Behinderte sollen besser integriert werden.

Foto: eri

Betroffenen meist deutlich verschlech- tert. Besonders problematisch ist die Situation bei der wachsenden Zahl der durch psychische Krankheiten arbeits- unfähig gewordenen Personen. Die Erkrankten können dann nur mehr unter grossen Schwierigkeiten, aber öfters gar nicht mehr ins Erwerbsleben zurückgeführt werden. Vor allem bei Ausfällen aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen führte dieser Verfahrensmodus zu einem starken

Anstieg der IV-Berentungen. Künftig sollen deshalb analog zur Unfallversicherung Fachstellen für die Früherkennung und Begleitung (FEB) frühzeitig bei der Reintegration aktiv werden. In einer ersten Phase sollen die betroffene Person sowie ihr Arbeitgeber von den FEB über die Möglichkeiten informiert und beraten werden. Bei grösseren Absenzen am Arbeitsplatz nimmt die entsprechende FEB Kontakt mit allen Beteiligten auf.

Dies sind zusätzlich zum Betroffenen und zum Arbeitgeber die zuständige Taggeldversicherung und der behandelnde Arzt. Aufgrund weiterer medizinischer Abklärungen durch den regionalen ärztlichen Dienst (RAD) veranlasst die FEB Massnahmen zur Verbesserung oder Veränderung der Arbeitssituation. Das können beispielsweise Massnahmen am Arbeitsplatz sein aber auch Umschulungen. Erst wenn der RAD das Risiko einer längerfristigen Erwerbsfähigkeit bestätigt, wird der betroffene Arbeitnehmer an die IV weiterverwiesen. Durch das frühe Eingreifen soll die verbliebene Resterwerbsfähigkeit aktiv gefördert und verbessert werden.

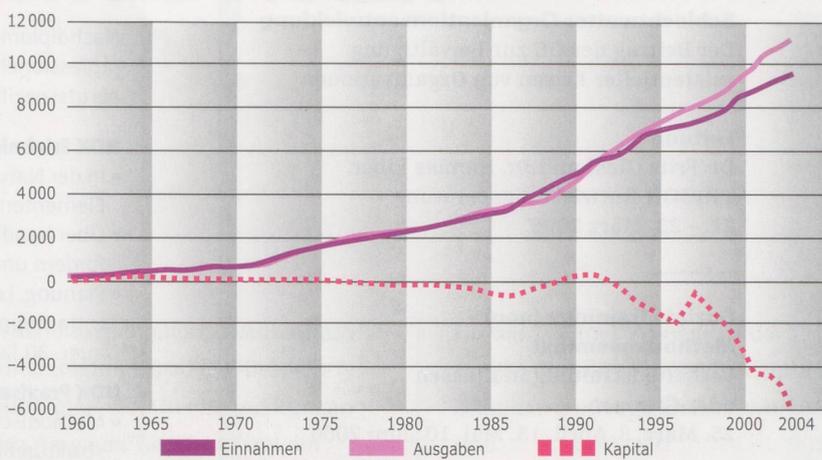
Hilfe bei der Wiedereingliederung

Auch potenzielle Arbeitgebende sollen neue Anreize für die Beschäftigung beeinträchtigter Menschen erfahren. Für die Anlern- und Einarbeitungszeiten bei der Wiedereingliederung von erkrankten Personen sieht die 5. IVG-Revision Zuschüsse während sechs Monaten vor. Damit soll das finanzielle Risiko für die Arbeitgeber vermindert werden. In dieser Zeit muss der Betrieb somit nicht für den vollen Lohn und die Beiträge an die Sozialversicherung aufkommen. Nebst dem finanziellen Anreiz bietet die zuständige IV-Stelle dem Arbeitgeber während dieser ersten Zeit auch Beratung und Unterstützung an.

Die Integrationsmassnahmen werden der IV bis zum Jahr 2025 deutliche Mehrkosten verursachen. Jährlich dürften schätzungsweise 310 Millionen Franken für die Umsetzung benötigt werden. Die Finanzierung der diesbezüglichen Taggelder wird voraussichtlich weitere 470 Millionen Franken in Anspruch nehmen. Demgegenüber stehen jedoch Einsparungen durch die Reduktion von geschätzten 20 Prozent an Neuberentungen. Für die ersten Jahre rechnet

Übersicht: Finanzen und Rechnungssaldo der IV 1960–2004

Grafik IV 1 Finanzen der IV 1960–2004, in Millionen Franken



das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) mit einem Rückgang von 2800 Neurenten. Bis ins Jahr 2025 würde dies eine jährliche Einsparung von rund 725 Millionen Franken bedeuten.

Die 5. IVG-Revision wird in der Frühlingsession des eidgenössischen Parlamentes vom Nationalrat als Erstrat behandelt. Die Reform tritt frühestens im Jahr 2008 in Kraft. ■

5. IVG-Revision: Darum geht es

Massnahmen zur Abbremsung der Rentenzunahme

- System zur Früherkennung und Begleitung
- Integrationsmassnahmen
- Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch regionale ärztliche Dienste
- Neue zeitliche Festlegung des Leistungsanspruchs (frühestens ab Anmeldedatum)
- Neue Mindestbeitragsdauer von drei Jahren

Massnahmen zur Verbesserung der Integrationsanreize

- Angleichung des Taggeldsystems an die ALV
- Erhöhte Erwerbstätigkeit führt nicht zu Einkommenseinbussen

Sparmassnahmen

- Medizinische Massnahmen, die bis anhin von der IV übernommen wurden, gehen an die Krankenversicherung
- Verzicht auf Karrierezuschlag
- Aufhebung laufender Zusatzrenten

Weitere Massnahmen

- Befristete Kürzung des Bundesbeitrages an die IV
- Harmonisierung der Praxis

(eri)